

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung. Nr. 44.

Freitag, den 1. Juni 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	25	Barometer.			Thermometer.			Witterung.								
		Früh.	Mitt.	Abends.	Früh.	Mitt.	Abend	Früh	Mitt.	Abends						
		3.	2.	3.	2.	3.	W.	3.	W.	3.	W.	b. 9 Uhr	b. 5 Uhr	b. 9 Uhr		
May	25	27	11.2	27	10.0	27	9.6	—	9	—	17	—	14	heiter	heiter	wolk.
"	24	27	9.6	27	9.2	27	8.9	—	10	—	17	—	15	Neb.	heiter	heiter
"	25	27	8.9	27	8.9	27	8.9	—	13	—	17	—	15	heiter	Wind	Neg.
"	26	27	8.9	27	8.9	27	9.8	—	12	—	15	—	13	Neg.	Neg.	heiter
"	27	27	9.8	27	9.9	27	10.1	—	11	—	15	—	14	schön	Neg.	schön
"	28	27	10.7	27	11.7	28	0.1	—	12	—	14	—	15	Neg.	trüb	schön
"	29	28	0.3	28	0.0	27	0.0	—	11	—	17	—	15	Neb.	schön	schön

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 559. (3) **R u n d m a c h u n g** ad Nr. 119. St. G. V. der Versteigerung einiger im Bezirke Capodistria, Istrianae Kreises, zu veräußernden Fonde-Realitäten.

In Folge Decretes der hohen kaiserlichen königlichen Staats - Güter - Veräußerungs - Hof - Commission vom 10. März 1827, Nr. 164, wird am 12. Juni dieses Jahres in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem kaiserlichen königlichen Rentamte Capodistria, Istrianae Kreises, zum Verkaufe nachstehender in der Gemeinde Lazzaretto gelegenen Fonde - Realitäten, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als: 1) zweier von dem aufgehobenen Kloster S. Chiara herrührenden, in der Contrada S. Barbara gelegenen, und dem Religions - Fonde gehörigen Wiesengründe, im Flächenmaße von 1 Joch und 1125 Quadrat - Klafter, geschäft auf 199 fl. 24 kr. 2) einer dem nähmlichen Fonde gehörigen, und in der nähmlichen Contrada liegenden, 1 Joch, 470 Quadrat - Klafter messenden Wiese, geschäft auf 324 fl. 48 kr. 3) einer in der nähmlichen Contrada liegenden, zum nähmlichen Fonde gehörigen, 1 Joch, 1525 1/2 Quadrat - Klafter messenden Wiese, geschäft auf 322 fl. 12 kr. 4) einer in der nähmlichen Contrada liegenden, und zum nähmlichen Fonde gehörigen, 2 Joch, 205 Quadrat - Klafter messenden Wiese, geschäft auf 532 fl. 5) eines in der Contrada Campo Marzo gelegenen, mit Reben und Fruchtbäumen besetzten, vom nähmlichen Fonde herrührenden, und 2 Joch 1486 1/2 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf 362 fl. 56 kr. 6) eines in der nähmlichen Contrada gelegenen, aus zwey Theilen bestehenden, mit Reben und Fruchtbäumen besetzten, vom nähmlichen Fonde herrührenden, 2 Joch und 703 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf 346 fl. 24 kr. 7) eines in der nähmlichen Contrada gelegenen, und zum nähmlichen Fonde gehörigen, 2 Joch und 487 1/2 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf 422 fl. 8 kr. 8) eines aus vier Stücken bestehenden, in der Contrada Canzano gelegenen, mit Reben, Oliven, Feigen- und andern Fruchtbäumen bewachsenen, vom nähmlichen Fonde herrührenden, 2 Joch und 844 1/2 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf 492 fl. 48 kr. 9) eines aus zwey Stücken bestehenden, in der nähmlichen Contrada gelegenen, zum nähmlichen Fonde gehörigen, mit Reben, Oliven und andern Fruchtbäumen besetzten, 2 Joch und 490 1/2 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf 334 fl. 8 kr. 10) eines in der nähmlichen Contrada liegenden, aus zwey Stück bestehenden, zum nähmlichen Fonde gehörigen, mit Reben, Oliven, Feigen- und andern Fruchtbäumen besetzten, 1 Joch, 955 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschäft auf

214 fl. 24 kr. 11) eines in der nämlichen Contrada liegenden, aus 3 Stück bestehenden, theils öden, theils mit Reben besetzten, und zum nämlichen Fonde gehörigen, 1 Joch und 843 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschäzt auf 173 fl. 28 kr. 12) eines in der nämlichen Contrada liegenden, mit Reben besetzten, und zum nämlichen Fonde gehörigen, 1 Joch, 545 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschäzt auf 112 fl. 48 kr. 13) eines in der nämlichen Contrada liegenden, zum nämlichen Fonde gehörigen, mit Reben, Feigen- und andern Fruchtbäumen besetzten, 3 Joch, 254 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschäzt auf 286 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beypflichteten Fiscalpreise auszubothen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalreiches entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe, bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die diesfälige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigten, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstügigen bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 6. April 1827.

Sigmund Ritter v. Moßmiller,
f. f. Sub. und Präsidial-Sekretär.

S. 580. (2) Nr. 9075.
Curren de des kaiserlichen königlichen illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die in Ansehung der Rechtsachen der Gerichtsinhaber bestehende Hofverordnung vom 17. October 1791, hat auch auf alle jene Fälle der freywillingen Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden, in welchen der Gerichtsinhaber als Parthey zu betrachten ist.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. December 1826 über ei-

nen allerunterthöchstien Vortrag in Ansehung der Amtswirklichkeit der Patrimonial- Gerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherren mittelbar, oder unmittelbar Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im freitigen, oder adelichen Richteramte in allen diesen Geschäften unterliegen, allerhöchst zu beschließen gesruhet, daß die in Ansehung der Rechtsachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 Nr. 205 der Gesetzesammlung, auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzudehnen sey, wo der Gerichtsinhaber als Partey zu betrachten ist. Diese allerhöchste Entschließung wird gemäß hohen Hofkanzler-Decretes vom 13. April l. S. Zahl 9883 zu Tiedemanns Wissenschaft und zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Laibach den 3. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

B. 581. (2) Verlautbarung Nr. 10730.
womit der Concurs für die erledigte Districtsärzten-Stelle zu Canale, im Görzer Kreise
ausgeschrieben wird.

Nach einer Eröffnung des kaiserlichen königlichen Triester Guberniums ist zu Canale, im Görzer Kreise, eine Districtsärzten-Stelle, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. erledigt worden. Die Bittwerber um diese Bedienstung, haben ihre diesfälligen, mit legalen Documenten über Geburtsort, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Kenntniß der deutschen, italienischen und kroatischen, oder einer andern slavischen Sprache, und geleistete Dienste, versehnen besuch bis Ende Juny dieses Jahrs dem kaiserlichen königlichen Triester Gubernium zu überreichen. Vom kaiserlichen königlichen istriischen Gubernium. Laibach am 21. May 1827.

Anton Kunzl,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 574. (2)

Nr. 2569.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der grossjährigen Andreas und Maria Veslai, der Elisabeth Veslai, als Vormundin, und des Johann Veslai, als Mitvormund der minderjährigen Kinder Joseph, Elisabeth und Valentin Veslai, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Jänner d. J. alhier verstorbenen Primus Veslai, die Tagsatzung auf den 25. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Tene, welche an diesen Verlust aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestellt darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. May 1827.

B. 567. (2)

Nr. 2453.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Vogtherrschaft Haasberg durch die Inhaberin Sophie Gräfinn Coronini v. Gronberg, in die Ausfertigung der Ummortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen Zwangsdarlebensscheine vom Jahre 1806, und zwar:

a) für den Pfarrhof in Birkniß sub Tourn. Art. 84 pro dominicali pr. 58 fl. 55 3/4 kr. pro rusticali pr. 88 fl. 46 3/4 kr. zusammen 127 fl. 42 3/4 kr.;

b) für die Pfarrkirche zu Birkniß sommt Filialen pro dominicali pr. 20 fl. 19 kr. pro rusticali pr. 70 fl. 12 3/4 kr., zusammen 90 fl. 31 3/4 kr. und

c) für die Kirche in Unterplanina sub Journ. Act. 93 pro dominicali pr. 7 fl. 2½ kr. pro rusticali pr. 32 fl. 28 2½ kr., zusammen 39 fl. 29 kr. gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlebensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Frau Sophie Gräfin Coronini v. Cronberg, die obgedachten Zwangsdarlebensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkunglos erklärt werden wird.

Bon dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. May 1827.

3. 568. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Michael Grafen, und Frau Sophie Gräfin Coronini v. Cronberg, Inhaber der Herrschaft Haasberg und Loitsch ic., in die Ausstertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen nachbenannten Darlebensscheine, als:

a) ddo. 12. Decembe 1806 Journ. Act. 39, über von der Herrschaft Haasberg pro rusticali erlegte Zwanzsdarlehen pr. 29 1/3 fl. 18 3½ kr.;

b) ddo. 5. November 1806 Journ. Act. 21 über, von der Herrschaft Loitsch pro rusticali mit 2054 fl. 11 3½ kr., und wegen des Erbmundschenk. Umtes pro rusticali mit 65 fl. 5 2½ kr. gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlebens-Scheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Hrn. Michael Grafen, und Frau Sophie Gräfin Coronini v. Cronberg, die obgedachten Zwangsdarlebens-Scheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkunglos erklärt werden wird.

Bon dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 578. (2)

E d i c t.

Nr. 760.

Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es seye auf Ansuchen der Herrschaft Kostel, in die executive Versteigerung des, einigen Unterthanen der genannten Herrschaft wegen Waldschadenersäzen, in die Execution gezogenen Viehes, als: 43 Ochsen, 55 Rühe, 17 Pferde, 29 Schafe, 3 Kälber, gewilligt, und seyen die Tagsazungen loco Stadt Gottschee, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden am 11. und 12. Juny, 6. und 7., dann 24. und 25. July l. J., mit dem Beysaße anberaumt worden, daß, wenn das Vieh bey den ersten oder zweyten Tagsazungen nicht wenigstens um, oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, bey den dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Bez. Gericht Gottschee am 10. May 1827.

3. 582. (2) Haus = Pachtvergebung.

Zu Michaeli d. J. ist das der deutschen Ordenskirche gegenüber, unter der Consc. Nr. 205 liegende Eckhaus mit allen hiezu gehörigen Bestandtheilen auf ein oder mehrere Jahre contractmäßig in die Pachtung zu vergeben; wofür sich die P. T. Herren Liebhaber um die nähere Auskunft davon zu erhalten, auf dem alten Markt im Hause Nr. 48 anzumelden haben.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 571. (3)

Nr. 1732.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Valentini Irbar, in seiner Executionssache gegen Barthelma Skodler, Eigenthümer des Gutes Hof Eschernembl, wegen schuldigen 995 fl. 52 kr., dann an den vierten Theil des Kaufschillingsrestes verfallenen 3000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 17781 fl. 47 3/4 kr. geschätzten Gutes Hof Eschernembl, sammt der incorporirten Möttlinger-Gült mit aller Zugehör, wie auch des in der Stadt Eschernembl unter Consc. Zahl 3 gelegenen Hauses, sammt Garten und des von der Herrschaft erkaufsten Ackers Semenska gewilligt, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 14. May, 25. Juny und 23. July l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysahe bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungs- betrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungs- betrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Valentin Irbar einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 3. April. 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 584. (1)

Nr. 2615.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Anton Rudolph'schen Kinder und Erben die öffentliche Verpachtung der zur Anton Rudolph'schen Verlakmasse gehörigen fünf Stadtwald- antheile auf drey Jahre bewilligt, und zur Vornahme der diesfälligen Lication der 25. Juny l. J. vor diesem Stadt- und Landrechte Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt werden sey.

Die Pachtlustigen werden hierzu mit dem Beysahe eingeladen, daß die diesfälligen Pachtbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 16. May 1827.

3. 585. (1)

Nr. 2723.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Bresquar, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf der angeblich in Verlust gerathenen Abhandlung des Paul Bresquar Verlasses ddo. 28. März 1789 befindlichen grundbücherlichen Intabulations-Certificats ddo. 30. April 1789, gewilligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes grundbücherliches Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bürsteller Johann Bresquar, das obgedachte grundbücherliche Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkunglos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. May 1827.

(Zur Beyl. Nr. 43 d. 1. Juny 1827.)

B

B. 569. (1)

Nr. 2476.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Natales Edlen v. Pagliarucci, Inhaber der Herrschaft Kieselstein, und Herr Sigmund v. Pagliarucci, Inhaber der Güter Gleinitz und Leopoldsbruh, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen nach- benannten Darlehensscheine, als:

- a) über ein von Natales v. Pagliarucci, in der Zeit von 1. Jänner bis 25. Februar 1806 geleistetes Zwangsdarlehen pr. 1500 fl.;
- b) des Darlehensscheines ddo. 7. März 1806, Journ. Art. 287 über, vom Gute Gleinitz pro dominicali mit 7 fl. 21 kr., und pro rusticali mit 67 fl. 38 kr., zusammen mit 74 fl. 59 kr.;
- c) über von Gut Leopoldsbruh pro dominicali mit 108 fl. 17 kr., und pro rusticali mit 315 fl. 10 3/4 kr., zusammen mit 423 fl. 24 3/4 kr., dann
- d) besonders von Obreza Hieronimus pro dominicali mit 4 fl. 15 kr. geleistetes Zwangs- darlehen, gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiss anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Natales und Sigmund Edlen v. Pagliarucci die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 8. May 1827.

B. 1529. (1)

Nr. 7661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach unter Vertretung des Dr. Maximilian Wurzach, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich der nachstehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der über die von der Supp- Kosarie- Gült pro dominicali mit 196 fl. 16 1/4 kr. und pro rusticali mit 408 fl. 46 1/4 kr. von der Kapitlischen Gült pro dominicali mit 24 fl. 48 kr. pro rusticali mit 162 fl. 51 1/4 kr. von der Kommandischen mit 84 fl. 19 2/4 kr. pro rusticali 441 fl. 48 kr. im Jahre 1807 gegebenen Darlehen, unterm 11. Februar 1807. Art. 76 ausgestellten 6 ojo Darlehensscheine;
- b) des über das von der Kapitlischen Gült im Jahre 1809 pro rusticali an die Landes- Operations- Kasse abgeführte Darlehen pr. 162 fl. 51 1/4 kr. unterm 26. October 1809 Nr. 1175 ausgefertigten Dalehensscheines, dann
- c) der über die von der Hauptstadt Laibach im Jahre 1807 pro dominicali mit 1172 fl. 22 1/4 kr. und pro rusticali mit 5454 fl. 57 kr. gegebenen Darlehen unterm 20. August 1807, sub Art. 108 ausgestellten 6 ojo Darlehensscheine gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiss anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

S. 277. (1)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hietbürigen Kaffehsieders in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachbenannter, auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alt, 266 neu, haftenden Urkunden, als:

- der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770 vom Gregor und Margareth Jerray, zu Gunsten der Maria Poduis über 1000 fl. ausgestellt;
- des Erkenntnisses ddo. 12. Februar, und vorgemerkt 6. März 1773 über eine Schuld des Gregor Jerray an den Philipp Kosmehl pr. 125 fl. lautend, und.
- der Schuldbölligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Jerray an den Thomas Karpe über 100 fl. L. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und resp. die darauf befindlichen Vormerkungs- Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden resp. die darauf befindlichen Vormerkungs- Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

S. 278. (1)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8. in der Karlstädter- Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8. in der Karlstädter- Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Reit mit Johann Reit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs und Uebergabs- Vertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795, intabolato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunds Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 6. März 1827.

Aemtliche Verlautbarungen.

S. 573. (3)

R u n d m a ñ u n g.

Nr. 2076.

In Folge Genehmigung des hohen k. k. Guberniums ddo. 5. I. M., 3. go19, wird am 6. k. M. Vormittags um 10 Uhr das städtische Zins-, Behents- und Forstgetreide vom Jahre 1826, bestehend in:

1 12 32	Mezen Weizen,
3 18 32	Korn,
10 10 32	Hierse,
5 18 32	Haiden, und
	Häfer,

Die Kaufstügigen werden hievon mit dem Begriffe verständiget, daß die Elicitation am Rathause statt finden werde, das Getreid aber am nämlichen Tage im städtischen Hause nächst der Schießstätte besichtigt werden kann.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 20. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 570. (3)

E d i c t.

ad Nr. 147.

Vom Bezirksgerichte zu Neumarkt wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Alex Scherabon aus Kreuz, de praes. 18. May 1827, Zahl 147, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf das, auf der Lorenz Taschez'schen 13tl Hube zu Kreuz unterm 14. Februar 1806 intabulirte Heirathszubringen der Elisabeth Taschez vc. 200 fl. Landes-Währung sammt Zinsen superintabulirten Vergleichs ddo. 20. May 1817 pr. 137 fl. M. M. gewilligt worden.

Es haben demnach Fene, welche auf gedachten Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, ihr Recht darauf binnen der peremptorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen so gewiß dorzuthun, widrigens auf fernere Unlangen die obgedachte Vergleichsurkunde, respective das darauf befindliche Superintabulations-Certificat für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Neumarkt am 19. May 1827.

3. 572. (5)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 234.

Das Bezirksgericht zu Egg ob Podpetz hat in der Executionssache des Herrn Johann Franz Wutschter, Bürgers zu Laibach, wider Anton Detela zu Morautsch, mittelst Bescheides ddo. 27. März l. J. sub Exhib. Nr. 234, in die executive Feilbietung des pfandweise beschriebenen, auf 140 fl. geschätzten Viehes, als: 2 Pferden, 3 Füßen, 4 Kühen, einer Kalbinn und 1 Stiers, wegen aus dem gerichtlichen Protocolle ddo. 17. October 1814, noch schuldigen 101 fl. 21 kr. M. M. c. s. c., gewilligt, und zur Bornahme derselben: den 29. Mar, 12. Juny und den 27. Juny l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Morautsch mit dem Unbange anberaumt, daß die feilgebotenen Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung bey dem ersten oder zweyten Termine nur wenigstens um den Schätzungsverth, bey dem dritten aber auch unter demselben an den Meistbiether veräußert werden würden. Zu welcher Feilbietung die Kaufstügigen mittelst Edicte und gewöhnlichen Verlautbarungen vorgeladen werden.

Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetz am 28. März 1827.

3. 583. (1)

A n k u n d i g u n g.

Beym Unterfertigten sind folgende krainische Bücher mit verbesserten Orthographie um die bevaesekten Preise zu haben:

1) Tomasha Kempzhana dvanajst bukuv, is niegovih doslei she malo snanih pisem isbranih, is latinskiga prestauljenih. Dieses schöne Erbauungsbuch ganz im Geiste der bekannten Nachfolge, von dem nämlichen Verfasser, begreift in sich 580 Seiten in 12., und kostet steif gebunden 24 kr. Auch kann dieses Buch in 4 einzelnen gleichen Heften mit eignen Titeln, jedes Heft steif gebunden, zu 6 kr. weggegeben werden. Das erste Heft hat zum Titel: Limbarski dol; das zweyte, Zhvetére bukve: to je, roshni vertez, rozhaj malih, od sposnanja svoje slabosti, in od satajevanja samiga sebe; das 3. Dvoje bukve: Hisha ubosih, in pa trije shotori; und das 4. Heft. Petere bukve: Sdihovanje skesane dushe; povsdigovanje svojiga serzá k' Bogu; od svetiga in mirniga shivljenja in sedem pöbosnih molitv; pet listov, in sheft svetih molitv od kristusoviga terpljenja.

2) Kratko premishljevanje kristusoviga terpljenja, 3 Bögen stark, kostet steif gebunden 5 kr.

3) Molitve in nauki sa mladost (zweyte Auslage) ein Gebethsbuch für die krainische Jugend, kostet mit Rück- und Eckleder gebunden 18 kr.

4) Eine kleine Anleitung zum Krainischlesen mit der verbesserten Orthographie 2 kr.

Laibach am 28. May 1827.

Johann Clemens,
Buchbinder.

S. 590. (1)

E u r r e n d e

Nr. 9188.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Mit der Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todentscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden will. — Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todentscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermissten der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet: §. I. Ein Ehegatte, der sich wieder verheiligen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todentscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abshörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikeln, bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverheilung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist. §. II. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Parthen anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 112 — 114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Parthey der Recurs an das Obergericht offen. §. III. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermissten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsbüchern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator, wie in einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathen, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen, sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längern Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen. §. IV. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zu Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhöres zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände vom Amtswege genugsam aufzuklären. §. V. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugensührer als dem Curator des Vermissten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocolle zu vernehmen. Sollte sich aus demselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen. §. VI. Nach dem Schluß der Verhandlungen

(Bur Beyl. Nr. 44. d. 1. Juny 1827.)

E

ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fassen demn öbern Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben vom Amtswegen anordnen. §. VII. Eben so ist jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde zu verfahren, wann zu einem andern Zwecke als der Wiedervereheligung wegen, in Ermanglung des Todentscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermiethen angescucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil vom Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Laibach den 3. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernial-Math.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 542. (3) Amortisirungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Lack wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Franz Werding zu Lack, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte nachstehender, auf seinem Hause Nr. 27 in der Stadt Lack haftenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1) des Vergleiches, ddo. 27. May, intab. 30. Juny 1803, pr. 122 fl. 30 kr. zu Gunsten des Franz Klemetschitsch;

2) des Kaufcontracts ddo. et intab. 24. December 1814 pr. 700 fl., für Blas Wenedig gewilliget.

Es werden daher alle Fene, die auf diese angeblich verlorenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daßselbe so gewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt den Intabulationscertificaten für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Lack am 8. May 1827.

B. 587. (1) Feilbietung-Edict.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetzch, als Concurbinstanz, wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Georg Ratschitsch, Bezirksrichters zu Kreutberg, als Simon Savetschnig'schen R. M. Verwalter, und zugleich Vertreters in Bezug auf das unterm 17. Februar l. J. zur B. 187, zwischen den Gantgläubigern getroffene Einverständniß zur Boraahme der, mittelst Bescheides vom 18. May l. J. zur B. 421, bewilligten Feilbietung der in die Kridamasse gezogenen, der löblichen Herrschaft Kreuz sub Urb Nr. 484 Recif. Nr. 397 dienstbaren Simon Savetschnig'schen zu Zieple liegenden halben Huve sammt Un- und Zugehör die drey Tagfazungen, und zwar: den 30. Juny, 31 July und den 31. August mit dem Beysaze anberaumt, daß, wenn die feilgebohene Gantrealität bei der ersten oder zweyten in loco Zieple Früh von 9 bis 12 Uhr abgehaltenen Feilbietungstagfazung nicht wenigstens um den Schwängswerth veräußert wird, selbe bey der dritten im nämlischen Orte und zu nämlicher Zeit abgehaltenen Tagfazung auch unter demselben hintran gegeben werden würde.

Zu dieser Feilbietung werden die Kaufstüden mittelst gewöhnlichen Verlautbarungen, und die Tabulargläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken mit dem Beysaze vorgeladen, daß sie von der Schätzung, als den Licitationsbedingnissen, täglich in dieser Amtskanzley Ubschriften erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetzch am 19. May 1827.

Re. 421.

3. 588. (1)

Teilbietung s. Edict.

Nr. 947.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch ist über executives Ansuchen des Gregor Stoik von Mörtsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischern, wider den Georg Morella, Bormund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des grobjährigen Anton Simontschitsch von Fischern, in die executive Teilbietung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlasse gehörigen, dem löbl. Gute Lusstein sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganghube samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ob aus dem Urtheile ddo. 6. May 1825 stuldigen 156 fl. 9 45 kr. mit Zinsen und Untosten gewilligt, und sind zur Abhaltung der Teilbietung die 3 Termine: auf den 9. May, 9. Juni und 9. July 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Fischern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebothe Realität bey der ersten oder zweyten Teilbietungssagung nur über oder um den Schwängungsverth, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hintan gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger, insbesondere mit Rubriken, die Kauflustigen aber mit dem Besitze hiemit vor geladen werden, daß sie die diebstälichen Excitationsbedingnisse, als die Schwängung in dießgerichtlicher Kanzley in Umtständen täglich einsehen, und Abschriften davon erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch am 12. December 1826.

Umsetzung. Bey der ersten Tagssagung ist die feilgebothe Realität nicht veräußert worden.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch den 25. May 1827.

3. 592. (1)

Convocations - Edict.

Nr. 672.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Frau Margaretha Samlen, als unbedingt erklären Vertragserbinn zur Erforschung der Schuldenlast oder sonstigen Ansprüche nach ihrem am 25. April d. J. verstorbenen Ehegatten, Anton Samlen, gewesenen bürgerlichen Realitäten-Besitzers, Seifensieders und Gastgebers in der landesfürstlichen Stadt Stein, eine Unmeldungstagsagung auf den 23. Juni d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlach aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darthut sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Münkendorf den 19. May 1827.

3. 1141. (1)

Amortisirung s. Edict.

Nr. 1276.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Brüder Anton und Bartholomä Bodischkar aus dem Dorfe Neul, in die Amortisirung des angeblich verbrannten zwischen Maria Bodischkar und Johann Reznick von Neul am 24. Juni 1802 abgeschlossenen, und zur Sicherstellung der väterlichen und mütterlichen Erbtheile der beydnen Gesuchsteller auf der zu Neul sub Consc. Nr. 5 liegende, dem löbl. Gute Steinbüchel dienstbare ganze Hube des Johann Reznick, am 12. May 1825 intabulirten Ehevertrages gewilligt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche aus gedachten Urkunden, respective auf die mittelst selber versicherte obgenannte Erbtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgesodert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens genannte Urkunde rücksichtlich der erwähnten Erbansprüche für tott erklärt, und in die Extabulation derselben gewilligt werden würde.

Münkendorf am 25. August 1826.

3. 249. (1)

E d i c t.

Nr. 17.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird fund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Favorscheg von Wachtenberg, in die Aussertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vom Anton Raunicher von Moschenig, am 27. April 1809 an Gesuchsteller Gregor Favorscheg über 460 fl. d. W. ausgestellten, am nämlichen Dato auf die der löbl. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 272 dienstbaren, zu Moschenig liegenden, ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilligt worden. Es werden daher Diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgesodert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche In tabulations-Gericht für geföldet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bez. Gericht zu Egg ob Podpetsch am 15. Jänner 1827.

S. 591. (1)

Machträchtige Bekanntmachung
zur
Gräzer Taschen-Ausgabe
von

Walter Scott's Werken.

Dem allgemeinen Wunsche gemäß, meine nach dem englischen Originale vorläufig abgetheilte Ausgabe von Scott's Romanen, welcher die bekanntlich bestie deutsche Uebersezung der mit historischen Anmerkungen versehenen Leipziger Auflage von Gleditsch zum Grunde liegt, auch in kleinere Bändchen zur Begleitung bey Spaziergängen einzutheilen, werde ich nach dem Maßtage der wegen ihrer Wohlfeilheit so allgemein angekaufsten Stuttgarter Ausgabe, wovon ein Bändchen auf ordinärem Papier gedruckt 7 1/2 kr. C. M. kostet, jeden Roman also einrichten, daß er in 3 bis 9 Bändchen zur theilweisen bequemen Mittheilung geeignet ist; demnach findet Statt eine

noch bedeutend wohlfeilere Preises-Aenderung, gemäß welcher 1 Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu 100 bis 130 Seiten auf schönem weißem Papier mit ganz neuen gleichen Lettern gar nur auf 5 kr. zu stehen kommt.

Nach diesem geänderten Plane zahlt man also vorhinein:

- 1) Für die ganze Sammlung in 50 Theilen (50 Bändchen) schön elegant broschirt 12 fl. C. M.
- 2) Für eine Lieferung von 12 Bändchen 1. fl. C. M.

Diese allerwohlfeilsten Pränumerationspreise gelten bis 15. July d. J.

Alle Monathe werden 6 bis 9 Bändchen ausgegeben. Nach Erscheinung kostet jeder Roman von 1 bis 3 Theilen (3 bis 9 Bändchen) 24 kr. bis 1 fl. 12 kr. C. M. —

Hieraus möge man die größte Wohlfeilheit ersehen.

J. A. Kienreich.

Die Korn'sche Buchhandlung dahier nimmt Pränumeration an.

S. 594. (1)

Bad. Nachricht.

In Bezug der öffentlichen Bekanntmachung des Mineralbades zu Lüffer vom 13. Februar 1827 hat Unterzeichnet der Ehe zur Kenntniß der P. T. Herren und Frauen Badgäste die Tafel-, Zimmer-, Bett- und Bäder-Preise hiermit allgemein bekannt zu geben:

Die Preise der Zimmer sind für eine ganze Tour auf 5, 8 und 10 fl. festgesetzt.
Ein feines reines Bett für die ganze Tour 5 fl. — kr. C. M.
Die Bäder der ganzen Tour 2 fl. — kr. " "
Erste Tafel zu Mittag mit 7 gut zubereiteten Speisen und täglicher Abwechslung — 36 kr. " "
Erstes Nachtessen — 18 kr. " "
Zweite Tafel zu Mittag — 18 kr. " "
Zweite Tafel Abends — 12 kr. " "
Gute echte Getränke sind nach Auswahl der Herren Gäste zu haben.
Mineralbad zu Lüffer den 1. May 1827.

Johann Eichberger.

R. R. Lottoziehung.

In Triest am 30. May 1827: 21. 83. 40. 66. 53.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 13. und 27. Juny abgehalten werden.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 145. (2)

Amortisations-Edict.

Nr. 1708.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Thomann, als Besitzer des, in der landesfürstlichen Stadt Stein sub Consc. Nr. 49 liegenden, und dem Grundbuche der gedachten Stadt sub Recif. Nr. 82 dienstbaren Hauses, in die Amortisirung des auf diesem Hause, und zwar vermög Meisbothvertheilungs-Protocol vom Besch. ddo. 19. July d. J. 3. 1108, indebite haftenden, und angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Traun ausgehenden, und an Johann Recher lautenden Schuldbriefes ddo. 30. July 1814, intab. 6. December 1815, pr. 176. f. 58 fr. gewilligt worden.

Es wird demnach Federman, welcher auf genannten Schuldbrief was immer für einen Anspruch zu machen vermeinet, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, so geniug hierorts anzumelden, widrigens dieser Schuldbrief sammt Intabulations-Certificat nach Ablauf dieser Zeit für null und nichtig erklärt werden würde.

Münkendorf am 14. November 1826.

3. 189. (1)

Amortisations-Edict.

Nr. 262.

Von dem l. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Smerekar von Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, von Undrá Schlosche an Jos. Dobnikar, über eine Darlehensschuld pr. 100 fl. am 8. April 1807 ausgestellten, und am 11. des nämlichen Monath und Jahres auf die, dem Gute Strobelhof sub Recif. Nr. 26 jinsbare, zu Saule gelegene, ein Viertelhube intabulirten Schuldbrief gewilligt worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinet, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat vom 11. April 1807, nach Verlauf der bestimmten Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Laibach am 20. Februar 1827.

3. 576. (1)

V o r l a d u n g

des abreisenden Joseph Eschilbach zu Grur.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassensfuß wird dem Joseph Eschilbach, Grundbesitzer zu Grur, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn der Johann Kauzelz von Oberschwernbach im Bezirke Rupertshof, Klage auf Zahlung am ehegattlichen Heirathsgute schuldiger 310 fl. nebst Verzugszinsen angebracht. Das Gericht, dem der Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den l. k. Erblanden abwesend seyn dürfte, hat auf seine Gefahr und Unkosten dem Herrn Johann Nep. Schaffer, Bezirksrichter zu Neudeg, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache am 25. August l. J. Früh um 9 Uhr, nach der für die l. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Auschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Bediße an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde; widrigensfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Nassensfuß am 22. May 1827.

3. 595. (1)

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

Nr. 722.

Vor dem Bezirksgerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 8. Februar l. J. zu Kallische verstorbenen Bauern Joseph Kudar, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinet, ihre Forderungen bey der auf den 22. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden und zu erweisen, widrigens ohne ferneren Bedacht die Uhandlung geschlossen werden würde.

Bezirksgericht Münkendorf am 17. May 1827.

(3. Befl. Nr. 44. d. 1. Juny 1827.)

D

S. 589. (1)

G d i c t.

Nr. 892.

Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt'l wird allgemein bekannt gemacht: Es werde das in der Stadt Neustadt'l am Platze sub Consc. Nr. 77 stehende Einkehrwirthshaus mit einem Stockwerke des Herrn Aloys Kutjaro, bestehend aus 4 Passagier- und 2 Speisezimmern, Schlafkabinette, dann einem großen gut conservirten Tanzsaale, 1 Pferdstalle auf 40 Pferde, 1 Wagenschuppen sammt Keller, 1 sonstigen großen Keller, 1 Küche und einem daran anstoßenden Speisewölfe, dann besonders aus dem gleich vor der Stadt gelegenen Krautgarten, einer doppelten Harse, einer Heusuppe, und mehreren alldort gelegenen Ueckern, endlich einer bedeutenden Quantität Bettgewandes, Lishwäsche, Wein, Getreid, Speck, Schweinfleisch &c. Weingeschirr, Hau, Stroh, Küchengeschirr, am 18. July 1827 und an den folgenden Tagen kets Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in dem gedachten Aloys Kutjaro'schen Hause aus freyer Hand licitando veräußert werden.

Diesemnach werden alle Kauflustigen zu dieser Licitation vorgeladen. Uebrigens können die diesfälligen Licitations-Bedingnisse stets in den gewöhnlichen Umtsständen althier eingesehen werden. Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt'l am 19. May 1827.

S. 586. (1)

U m o r t i s a t i o n s - G d i c t.

Nr. 943.

Von dem l. l. Bezirkgerichte zu Laibach wird kund gegeben: Es sey auf Unsuchen des Florian Mischitsch vulgo Samuda, Getreidhändlers von Laibach, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des auf dem sub Rect. Nr. 218 1/4 dem Stadtmaistrat Laibach dienstbaren halben Gleinizer-Waldantheil intabulirten, an Joseph Marouth lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Schuldrieses, ddo. 1. März 1799 pr. 216 fl. gewilligt worden. Daher haben Alle, welche darauf einen Rechtsanspruch zu stellen vermeynen, selben so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens auf ferneres Umlangen gedachter Schuldbrief, eigentlich daß darauf befindliche G. B. Certificat für getötet erklärt, und in die Execution des selben gewilligt werden würde. Laibach am 19. May 1827.

S. 596. (1)

G d i c t.

Nr. 943.

Das Bezirkgericht Haasberg macht bekannt, daß es über Unlangen des Jacob Gostista, de praes. 5. April 1826, Nr. 943, die Feilbietung der dem Urban Thomisch gehörig gewesenen, in Martinhrieb sub Haus-Nr. 87, gelegenen, am 16. Juny 1825 von dem Blas Ferrina um 351 fl. im Executionsweg erstandenen Kaische, wegen nicht erlegten Meistbothes, und auf Gefahr und Kosten des Blas Ferrina bewilligt, zu diesem Ende aber die Tageszugung auf den 30. Juny l. J. Früh um 9 Uhr in loco Martinhrieb mit dem angeordnet habe, daß dabey die Kaische um jeden Unboth hintan gegeben werden wird. Bezirkgericht Haasberg den 10. April 1827.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 9. May 1827.

Den 21. Dem Herrn Dr. Petrowitsch, Kreisarzt in Triest, s. Frau Gemahlin, alt 34 Jahr, im hiesigen Civ. Spital Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 22. Franz Jüdesch, led. Knecht, alt 36 Jahr, an der Wienerstrasse Nr. 46, an der Lungensuche.

Den 23. Andreas Skwanger, Halbhübler von Ruda bey Loitsch, alt 30 Jahr, in der Gradischa Nr. 56, am Nervenflaßluf. — Andreas Blasch, gewesener Wirth, alt 71 Jahr, im Hühnerdorf Nr. 5, an der Abzehrung.

Den 24. Maria Uschmann, Institutsarme Witwe, alt 51 Jahr, am Froschplatz Nr. 119, an der Entkräftung.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 30. May 1827.

Ein nieder-österreichischer
Mezen

Whezen	•	•	•	2 fl. 31 2/4 fr.
Kukuruz	•	•	•	" "
Korn	•	•	•	2 3/4 "
Gerste	•	•	•	" "
Hiers	•	•	•	1 " 48 3/4 "
Haiden	•	•	•	1 " 48 2/4 "
Hafer	•	•	•	1 " 15 3/4 "